

Insofern ergibt sich ein differenziertes Herangehen an die Gestaltung des Erziehungsprozesses, das jedoch nicht vom Inhalt des § 10, sondern aus den Anforderungen an die Erziehungsarbeit im Strafvollzug, wie diese beispielsweise insbesondere im § 20 Abs. 2 gestellt werden, abzuleiten ist.

8 11

(1) Die sichere Verwahrung und Erziehung der Strafgefangenen ist durch Trennungen beim Vollzug zu fördern.

(2) Die Trennung ist

1. nach Arten der Strafen mit Freiheitsentzug,
2. nach Geschlechtern,
3. zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,
4. zwischen Erstbestraften und Rückfalltätern

durchzuführen. Von den Trennungsgrundsätzen gemäß den Ziffern 1 und 4 kann im Interesse einer wirkungsvolleren Erziehung oder Sicherheit bei Notwendigkeit befristet abgewichen werden.

1. Die Trennungen beim Vollzug bilden, ausgehend von der im **Abs. 1** formulierten Zielstellung, eine **notwendige Bedingung der Gestaltung des Vollzuges**. Gleichzeitig werden durch die Trennungen der Strafgefangenen nach den im Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 genannten Gesichtspunkten solche Voraussetzungen bzw. Bedingungen der Gestaltung des Vollzuges geschaffen, auf deren Basis eine zielgerichtete und spezifische Durchführung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug gewährleistet wird.

Aus den Besonderheiten, die für die jeweilig durch die Trennungsgrundsätze erfaßten Strafgefangenen kennzeichnend sind, lassen sich sowohl für ihre sichere Verwahrung als auch ihre Erziehung die spezifischen Schlußfolgerungen ableiten. Die Trennungen beim Vollzug werden durch die Unterbringung der jeweiligen Strafgefangenen in verschiedenen Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern oder in verschiedenen Bereichen innerhalb einer Strafvollzugseinrichtung bzw. eines Jugendhauses gewährleistet. Dadurch können die erforderlichen Maßnahmen zur